

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0508/23	17.11.2023
zum/zur		
F0263/23 AfD Fraktion		
Bezeichnung		
Politische Indoktrination und ideologische Beeinflussung in Kindertagesstätten in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		28.11.2023

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,

Wie auch in anderen Gemeinden von Sachsen-Anhalt liegt die Betreuung von Kindern in Kitas und ähnlichen Einrichtungen auch in Magdeburg in den Händen der Kommunen oder bestimmter auf Vereins- oder privater Ebene organisierter, häufig gemeinnütziger Träger. Ein großer Teil der Finanzierung erfolgt durch öffentliche Mittel und Gebühren der Eltern. Für Bildungseinrichtungen, zu denen im weitesten Sinne auch Kitas gehören, gilt der Beutelsbacher Konsens, der Indoktrination und einseitige politische Beeinflussung unterbinden soll. Dennoch hat es die Kita „Bummi“ der AWO im Stadtteil Kannenstieg für erforderlich gehalten, anlässlich des Bundesparteitages der AfD auf Transparenten an den Außenanlagen der Einrichtung selbst einseitig gegen diese Partei zu agitieren:

<https://www.facebook.com/awosachsenanhalt/posts/pfbid02rnbywkDRVz3Cobb1e88zPvZ7nMz47MvfCsweCWTHWBoCJrcbbNpXdxnximZsS1cml>

<https://www.facebook.com/100044857837604/posts/pfbid02s6xSurKsP6o9yNNG9bKN89TAbadZxGoHr2JwxCTnAn6iuPy256HbAGTD4m5J8pqNI/>

Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund von Neutralitätspflicht und Beutelsbacher Konsens problematisch, sondern auch in Anbetracht des Umstandes, dass die Wahlergebnisse der AfD in dem Wahlbezirk vermuten lassen, dass auch viele Eltern von Kindern, die diese Einrichtung besuchen, Wähler der Partei sind.

Daher frage ich Sie:

- 1. Welche Auffassung vertritt die Verwaltung in Anbetracht des Umstandes, dass auch in Magdeburg Institutionen, die hauptsächlich durch öffentliche Mittel finanziert werden, gezielt politische Agitation gegen bestimmte zugelassene politische Parteien betreiben?**
- 2. Wie bewertet bzw. beurteilt die Verwaltung, dass diese Einrichtungen Kinder und Eltern einer eindeutigen politischen Beeinflussung und Propaganda aussetzen – in diesem Fall sogar durch gut sichtbare Banner an Außenanlagen?**
- 3. Inwieweit sieht die Verwaltung ein Problem darin, dass Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen auch frühkindliche Bildungseinrichtungen zur politischen Neutralität verpflichten, aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen aber dennoch gezielt gegen diese Verpflichtungen verstoßen?**

4. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen für den Fall der Überschreitung solcher Verpflichtungen, und inwieweit wird die Stadt Magdeburg in solchen Fällen Konsequenzen ziehen? Wie würde die Stadt im Fall einer politischen Indoktrination in Kindergärten reagieren, wenn diese aus einer rechtsgerichteten oder beispielsweise den „Querdenken“ zuzurechnenden Motivation heraus erfolgen würde?

Die Fragen 1 bis 4 können folgend zusammenfassend beantwortet werden.

Die Chancengleichheit der politischen Parteien ist in Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz verankert. Der Staat darf daher nicht bestimmte Parteien bevorzugen oder benachteiligen. Hieraus folgt ein striktes Neutralitätsgebot.¹

Auch aus staatlichen Mitteln geförderte Maßnahmen bzw. Aktivitäten dürfen sich nicht durch politische Stellungnahmen gegen politische Parteien richten und somit in die Chancengleichheit im Parteienwettbewerb eingreifen.²

Politische Stellungnahmen im weitesten Sinne können sowohl durch mündliche Äußerungen, als auch durch sonstige tatsächliche Handlungen erfolgen. Für die rechtliche Beurteilung, ob ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt, ist eine Betrachtung des Einzelfalls notwendig. Sowohl die Qualität, als auch die Natur des Handelns sind bei der Bewertung mit einzubeziehen.

Bei staatlichem Handeln ist grundsätzlich das Neutralitätsgebot des Staates im Hinblick auf politische Parteien zu beachten.³ Der Staat darf zwar die Verbreitung von Wertvorstellungen auf denen die freiheitliche demokratische Grundordnung fußt, fördern und unterstützen. Solche Aktivitäten dürfen sich aber nicht gezielt gegen bestimmte Parteien richten, wenn diese nicht verfassungswidrig sind. Dies wäre ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot.⁴

Diese Grundsätze hat die Verwaltung auch dann zu beachten, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedient und diesen zu dem Zweck Zuwendungen gewährt.⁵ Dabei ist aber grundsätzlich eine Bewertung des Einzelfalls notwendig.

Sind Handlungen von Zuwendungsempfängern zugleich als staatliche Äußerungen zu werten, muss der Staat diese anhalten, die Gebote der Neutralität und Sachlichkeit zu achten. Die Einwirkungsmöglichkeiten hängen auch wieder von den Umständen des Einzelfalls ab. Demgegenüber ist es mit dem Grundrecht des Zuwendungsempfängers auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbar, dessen politische Bildungsarbeit grundsätzlich zu untersagen.⁶ Zudem bilden die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte die Grundlagen für politische Bildung.

¹ vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2018, 2 BvE 1/16

² Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 29.04.2020, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Zuwendungsempfängern in Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung des Vereins „... e.V.“, S. 15

³ vgl. BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, 2 BvE 2/14

⁴ Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 25.03.2019, Politische Bildungsarbeit von Zuwendungsempfängern, S. 3

⁵ Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 29.04.2020, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Zuwendungsempfängern in Sachsen-Anhalt, unter besonderer Berücksichtigung des Vereins „... e.V.“, S. 14

⁶ Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 25.03.2019, Politische Bildungsarbeit von Zuwendungsempfängern, S. 5

5. Welche konkreten Beschwerden, Hinweise oder Eingaben von Eltern sind der Verwaltung bekannt, die Bezug zu politischer Vereinnahmung und Indoktrination in Kinderbetreuungseinrichtungen haben?

Antwort Frage 5:

Der Verwaltung liegen keine Informationen bezüglich Eingaben von Eltern vor, die einen Bezug zu politischer Beeinflussung haben.

6. Im Stadtteil Kannenstieg verfügt die AfD über einen überdurchschnittlichen Stimmenanteil bei Wahlen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern von Kita-Kindern Mitglieder, Wähler oder Sympathisanten der Partei sind, ist entsprechend hoch. Ist der Verwaltung bekannt, ob an der dortigen AWO-Kita nun die Gesinnung von Eltern ausgespäht wird und sie oder ihre Kinder einer Benachteiligung ausgesetzt sein werden? Wie würde die Verwaltung in einem solchen Fall reagieren und welche möglichen Sanktionen würde man in Betracht ziehen?

Antwort Frage 6:

Teilfrage 1 (Satz 4):

Der Verwaltung liegen keine Informationen über derartige Vorgehensweisen in der Kindertageseinrichtung Bummi vor.

Die Vertreterin des AWO-Kreisverbandes verwies in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.08.2023 darauf, dass keinem Kind oder Elternteil eine Meinung aufgezwungen wird. Alle Nutzer*innen bekommen die gleiche, qualitätsvolle Leistung.

Teilfrage 2 (Satz 5):

Die Verwaltung kann keinen allgemeinen Handlungsfaden für fiktive Situationen vorgeben. Es kommt immer auf den konkreten Einzelfall und die individuellen Umstände an. Diese müssen geprüft werden, um dann adäquat entscheiden zu können, welche Reaktionen der Stadt angemessen sind, ob es Sanktionsmöglichkeiten gibt und ob und in welchen Umfang diese überhaupt anzuwenden sind.

Dr. Gottschalk